

**Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr**

**Festlegung der Rohbaukosten  
und des Stundensatzes gem.  
Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5  
des Allgemeinen Gebührentarifs der  
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr v. 7. 9. 1987 -  
V A 1. 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 - (GV. NW. S. 721), - SGV. NW. 2011 - wird bekanntgegeben:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m<sup>3</sup> zugrunde-zulegen.
2. Der Stundensatz beträgt 86,- DM.
3. Die Sätze sind ab 1. 1. 1988 anzuwenden.

Anlage

Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 3. 11. 1986 (MBL. NW. S. 1823) außer Kraft.

**Tabelle der Rohbaukosten  
je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)**

**Anlage**

Gebäudeart	landes- durch- schnittliche Rohbauko- sten in DM/m <sup>3</sup>	Gebäudeart	landes- durch- schnittliche Rohbauko- sten in DM/m <sup>3</sup>
		b) der 3000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum Bauart leicht <sup>1)</sup>	41,-
		Bauart mittel <sup>2)</sup>	56,-
		Bauart schwer <sup>3)</sup>	69,-
1. Wohngebäude	143,-	23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	133,-
2. Wochenendhäuser	116,-	24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	163,-
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	167,-	25. sonstige eingeschossige kleinere gewerb- liche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	85,-
4. Schulen	166,-	26. eingeschossige Stallgebäude	71,-
5. Kindergärten	152,-	27. mehrgeschossige Stallgebäude	84,-
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten; Gaststätten	165,-	28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsge- bäude, Scheunen	60,-
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	172,-	29. Schuppen, offene Feldscheunen und äh- nliche Gebäude	42,-
8. Krankenhäuser	187,-	30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehr- zweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12)	159,-	a) bis 1500 m <sup>3</sup> umbauter Raum	35,-
10. Kirchen	165,-	b) der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	20,-
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	149,-	<b>Zuschläge</b>	
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehr- zweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	101,-	bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
13. Hallenbäder	165,-	bei Hochhäusern	10 v. H.
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufge- führte eingeschossige Gebäude (z. B. Um- kleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	136,-	bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	140,-	bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	50,- DM/m <sup>2</sup>
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche; (Einkaufszen- tren (soweit nicht unter Nr. 22)	127,-	Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamen- ten.	
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	158,-	Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.	
18. Kleingaragen	101,-	Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Ge- bäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbau- kosten anteilig zu ermitteln.	
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	125,-	Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.	
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgara- gen	148,-		
21. Tiefgaragen	166,-	<sup>1)</sup> z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementdeckung und Wandver- kleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).	
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten		<sup>2)</sup> z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.	
a) bis 3000 m <sup>3</sup> umbauten Raum		<sup>3)</sup> z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	54,-		
Bauart mittel <sup>2)</sup>	73,-		
Bauart schwer <sup>3)</sup>	89,-		